

1/80  
208/11/E  
von 3

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

Betrifft GESETZENTWURF	1014 Wien
74-GE/19.9.2	
Datum: 28. AUG. 1992	
Verteilt 1. Sep. 1992	

zu GZ 601.444/5-V/1/92

*J. Schwanger*

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird**

Der Gefertigte beeckt sich - auftrags der zur Begutachtung eingeladenen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien folgende

#### Stellungnahme

abzugeben:

#### I. Allgemeines

1. Die vorgesehene Einführung der Möglichkeit zu einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ein Sondervotum abzugeben, ist zu begrüßen.

2. Für dieses Institut spricht vor allem, daß - wie die Erläuterungen zutreffend hervorheben - die Qualität der Entscheidungen erhöht wird, wenn bei kontroversiellen Ent-

scheidungen jeweils eine Begründung gegeben werden muß, die den möglichen Gegengründen eines Sondervotums standhalten kann. Auch dem Übergehen eines wichtigen Aspekts, wird so ein Riegel vorgeschoben; dergleichen der Wahl unklarer oder bloß traditioneller Scheinbegründungen.

Das Sondervotum läßt auch einen möglichen Judikaturwechsel rechtzeitig erkennen und fördert so die Fortentwicklung der Judikatur, die dann nicht mehr als die endgültige Lösung einer Rechtsfrage erscheint.

Die Offenlegung der - im Rahmen der Unbestimmtheit der anzuwendenden Regeln: zulässige - Wertung des einzelnen Richters zeigt die wahre Willensbildung auf und zieht damit den Schleier der Anonymität von notwendigerweise oftmals mehrheitlich zu treffenden Entscheidungen. Damit kann auch sichtbar werden, daß die Richter des Verfassungsgerichtshofs nicht als Vertrauensleute politischer Gruppen, sondern als ausgeprägte Richterpersönlichkeiten tätig werden.

3. Die österreichische Literatur hat zur Einführung eines Sondervotums beim Verfassungsgerichtshof eine ganz überwiegend positive Stellung eingenommen, worauf auch die Erläuterungen verweisen, zu welchen noch auf Wenger, Gedanken zur Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit (1978; vgl auch ÖJZ 1977, 551) hingewiesen sei.

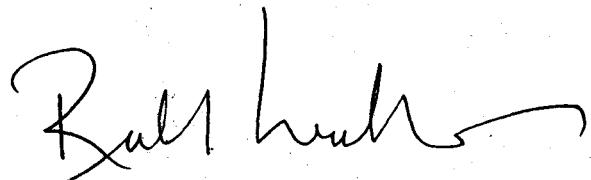
Die in der Literatur gelegentlich geäußerten Bedenken, sind nicht allzu schwer zu veranschlagen. Sie wurden auch erhoben, als in der BRD vor mehr als zwanzig Jahren das Sondervotum beim Bundesverfassungsgericht eingeführt wurde, haben sich jedoch als weithin unzutreffend erwiesen (vgl Zierlein, Erfahrungen mit dem Sondervotum beim Bundesverfassungsgericht, DÖV 1981, 83).

- 3 -

4. Die vorgeschlagene Regelung des Entwurfs ist, was schließlich auch noch betont werden soll, sehr zurückhaltend; sie ermöglicht das Sondervotum ohne dazu zu verpflichten und sieht auch nicht vor, daß bekanntzumachen ist, mit welchen Mehrheiten eine Entscheidung gefallen ist. Dergestalt macht sie nur einen ersten Schritt. An den Erfahrungen mit diesen kann man die weitere Vorgangsweise in Zukunft gestalten.

## II. Besonderer Teil

Die Erläuterungen lassen erkennen, daß lediglich eine von der Mehrheitsmeinung abweichende Rechtsauffassung zu Spruch oder Gründen ein Sondervotum ermöglichen soll. Im Text der Norm (§ 26 Abs 3 VfGG) sollte es daher statt "Meinung" besser "Rechtsmeinung" lauten.



Wien, am 26. VIII. 1992 o. Univ.-Prof. DDr. Robert Walter